OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608021/10/RW**

Datum: **Linz, 02. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 02.12.2025, GZ: BHUU/925160008052/25 mit dem sein Einspruch vom 21.10.2025 gegen die Strafverfügung vom 01.10.2025 als verspätet zurückgewiesen wurde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Zurückweisungsbescheid vom 02.12.2025, GZ: BHUU/925160008052/25, ersatzlos behoben.

II. Es fallen keine Kosten im Beschwerdeverfahren an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 01.10.2025, GZ: BHUU/925160008052/25, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen des Vorwurfes der Fahrerflucht konkret wegen einer Übertretung des § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. wegen einer Übertretung des § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) verhängt.

I.2. Der Bf erhob am 21.10.2025 um 10:47 Uhr Einspruch gegen die Strafverfügung vom 01.10.2025, GZ: BHUU/925160008052/25.

I.3. Mit dem verfahrensgegenständlichen bekämpften Zurückweisungsbescheid vom 02.12.2025 wies die belangte Behörde den Einspruch des Bf vom 21.10.2025, 10:47 Uhr, gegen die Strafverfügung vom 01.10.2025, GZ: BHUU/925160008052/25 als verspätet zurück. In ihrer Begründung ging die belangte Behörde von einer Zustellung der Strafverfügung am 06.10.2025 durch Übernahme einer Mitbewohnerin des Bf mit dem Namen C__ und einer sich daraus errechneten Einspruchsfrist bis 20.10.2025 aus. Da der Bf den Einspruch, so die belangte Behörde in der Begründung weiter, erst am 21.10.2025 eingebracht habe, sei dieser verspätet erfolgt, da die 14-tägige Einspruchsfrist bereits abgelaufen gewesen sei.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 29.12.2025 Beschwerde und beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben. Weiters beantragte der Bf, dass seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Begründend führte der Bf in seiner Beschwerde aus, dass die von der belangten Behörde vorgenommene Zustellung am 06.10.2025 nicht ordnungsgemäß erfolgt sei, da er das Schriftstück nicht persönlich übernommen habe und die angebliche Ersatzzustellung an eine Person namens „C__" erfolgt sei, die er nicht kenne. Eine Person dieses Namens wohne weder in seinem Haushalt noch in einer der anderen Wohnungen des Hauses. Das Dokument sei erst später in seinem Postkasten vorgefunden worden; der genaue Zeitraum der tatsächlichen Übernahme sei daher nicht nachvollziehbar. Die Zustellung könne daher nicht als rechtswirksam gelten, da die in § 16 Abs. 2 Zustellgesetz definierten Voraussetzungen für eine gültige Ersatzzustellung nicht erfüllt worden seien.
Darüber hinaus habe er Zeit benötigt, um sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren, um seinen Einspruch begründet und

ordnungsgemäß verfassen zu können. Er habe nicht in böser Absicht gehandelt und stets versucht, mit der Behörde korrekt zu kommunizieren und zu kooperieren.

Abschließend wurde vom Bf beantragt seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.5. Mit Schreiben vom 07.01.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Im Vorlageschreiben bringt die belangte Behörde vor, dass im Sachverhalt des Zurückweisungsbescheides tatsächlich versehentlich der falsche Name des Ersatzempfängers mit dem Namen „C__" angeführt sei. Die Strafverfügung vom 01.10.2025 sei laut Zustellnachweis am 06.10.2025 von einem Mitbewohner lautend auf „D__" übernommen worden. Eine ZMR-Abfrage an der Meldeadresse des Bf habe ergeben, dass an dieser Adresse eine Person namens E__ gemeldet sei. Daher gehe die belangte Behörde von einer ordnungsgemäßen Ersatzzustellung gemäß § 16 Zustellgesetz aus.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Mit Neuzuteilung vom 04.08.2026 gemäß § 7 Abs. 9 der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde die gegenständliche Rechtssache dem nach der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreichs zuständigen Einzelrichter Mag. Wagner zugewiesen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie Durchführung einer Verhandlung am 26.08.2026.

I.6.1. In der Verhandlung wurden der Bf und seine Ehegattin, Frau E__ einvernommen. Der Bf brachte in der Verhandlung ergänzend vor, dass er wegen eines Auslandsaufenthaltes in Ungarn erst am 08.10.2025 von der Strafverfügung Kenntnis erlangt habe. Er sei am 06.10. sowie am 07.10.2025 im Ausland in Ungarn gewesen, dies habe er in der Beschwerde noch nicht vorgebracht, da ihn der Name „C__" irritiert habe und er deshalb versucht habe klarzustellen, dass eine Ersatzzustellung an eine Person namens C__, die er nicht kenne, nicht ordnungsgemäß abgelaufen sein könne. Der Bf legte zum Beweis für sein ergänzendes Vorbringen in der Verhandlung, die Stundenaufzeichnungen zu seiner Arbeit beim G__ vor. Dieses Dokument wurde als Beilage ./A zum Akt genommen. Weiters wurde vorgelegt, ein Nachweis für den Ankauf einer Autobahnvignette für die ungarische Autobahn, und zwar für den Zeitraum 04.10.2025 bis 13.10.2025 Diese Urkunde wurde als Beilage ./B zum Akt genommenen.

Weiters legte der Bf ein E-Mail vom 08.10.2025, 9.53 Uhr vor, das er an H__ vom G__ gerichtet hat. Dieses E-Mail vom 08.10.2025, 9.53 Uhr wurde als Beilage ./C zum Akt genommen.

I.6.2. Im Nachgang zur Verhandlung übermittelte der Bf, wie es ihm in der Verhandlung aufgetragen wurde, noch weitere Nachweise für seinen Auslandsaufenthalt, nämlich einen Beleg über die Bezahlung einer ungarischen Mobilfunkrechnung, die er am 06.10.2025 in einem Yettel-Shop in I__ bezahlt habe. Zudem übersandte der Bf dem Landesverwaltungsgericht einen Beleg zum Beweis dafür, dass er am 07.10.2025 um 14:11 Uhr an einem Geldautomaten der J__ in K__ eine Bareinzahlung vorgenommen habe.

II. Sachverhalt:

Folgende entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 01.10.2025, GZ: BHUU/925160008052/25, wurde über den Bf wegen des Vorwurfes der Fahrerflucht konkret wegen einer Übertretung des § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. wegen einer Übertretung des § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) verhängt.

II.2. Die Strafverfügung wurde am 06.10.2025 von der Ehegattin des Bf, die mit dem Bf im gemeinsamen Haushalt in der B-Straße lebt, übernommen. Der Bf hielt sich in der Zeit von 06.10.2025 bis am 07.10.2025 in Ungarn auf. Der Aufenthalt in Ungarn diente vordergründig dazu, dass der Bf seine Mutter, die in L__ lebt, besuchte und beiläufig nutzte er die Zeit in Ungarn auch dazu, um Sanddornprodukte an die Kunden der M__ auszuliefern. Der Bf betreibt neben seiner unselbständigen Tätigkeit beim G__, gemeinsam mit seiner Frau, die M__.

Der Bf kehrte am 07.10.2025 erst gegen 19:00 Uhr, keinesfalls früher, nach Österreich an seinen Wohnsitz zurück. Am 08.10.2025 in der Früh übergab E__ dem Bf die Strafverfügung und dieser arbeitete sofort einen Einspruchsentwurf aus, den er am 08.10.2025 um 09:53 Uhr an N__ vom G__ weiterleitete mit der Fragestellung, ob sein Arbeitgeber zum Einspruchsentwurf Anmerkungen hat, oder dazu etwas ergänzen würde.

II.3. Verschickt hat der Bf den Einspruch an die belangte Behörde erst deshalb am 21.10.2025 um 10:47 Uhr, da er die Antwort vom G__ auf seine E-Mail vom 08.10.2025 erst am 21.10.2026 um 09:03 Uhr erhielt. Die G__ hat zum

Einspruchsentwurf auch Korrekturvorschläge eingebracht und der Bf konnte den Einspruch erst nach Einarbeitung dieser Vorschläge um 10:47 Uhr am 21.10.2025 bei der belangten Behörde einreichen.

III. Beweiswürdigung:

Im Zentrum der Beweiswürdigung steht einerseits, ob die Ehegattin des Bf die Strafverfügung am 06.10.2025 übernommen hat und andererseits, ob sich der Bf tatsächlich in der Zeit von 06.10.2025 bis 07.10.205 nicht in Österreich, sondern in Ungarn aufgehalten hat und erst abends am 07.10.2025 nach Österreich zurückkehrte.

III.I. Zur Zustellung der Strafverfügung liegt ein Hybridrückschein vor, aus dem sich zur Rubrik „Übernahmebestätigung" eindeutig leserlich verifizieren lässt, dass die Strafverfügung an der Wohnsitzadresse des Bf von einer Mitbewohnerin namens „M" übernommen wurde. Der Bf räumte auf Vorhalt dieser Unterschrift ein, dass das die Unterschrift seiner Frau sein könnte, wenn diese auf einem elektronischen Gerät geleistet wurde, was bei einer Zustellung mit Hybrid-Rückschein der Fall ist, da bei dieser Form der Zustellung der Übernehmer der Postsendung die Unterschrift am Handheld des Zustellers leistet.

E__ hat auch nicht ernsthaft angezweifelt, dass die Unterschrift von ihr stammt. Vielmehr gab diese auf Vorhalt des Zustellnachweises an, dass sie möglicherweise über ein elektronisches Gerät am 06.10.2025 diese Unterschrift geleistet hat.

Insgesamt ist das Landesverwaltungsgericht daher aufgrund des Zustellnachweises mit der darauf befindlichen Unterschrift, der als öffentliche Urkunde volle Beweiskraft hat und auch in Zusammenschau mit der Aussage des Bf sowie der Zeugin E__ vollständig davon überzeugt, dass E__ für ihren Mann, dem Bf, der sich zu dieser Zeit im Ausland aufhielt, vom Postzusteller, am 06.10.2025, die Strafverfügung entgegengenommen hat.

III.2. Zur Frage, ob sich der Bf in der Zeit von 06.10.2025 bis 07.10.2025 in Ungarn aufhielt, gab der Bf in der Verhandlung zunächst an, dass er in Ungarn konkret in L__ war, um seine dort lebende Mutter zu besuchen. Diese Aussage entfernte sich insofern von den Erzählungen seiner Gattin, der Zeugin E__, als diese zwar den Aufenthalt des Bf in Ungarn bestätigte, aber mit der Begründung, dass der Bf für das gemeinsame Unternehmen, die M__ in Ungarn Auslieferungen an Kunden vornahm. Der Bf hat seine Aussage nach der Einvernahme der Zeugin E__ insoweit ergänzt, dass für seine Gattin, trefflich mit „Finanzministerin" im P__ umschrieben, die Auslieferungen für ihr gemeinsames Unternehmen und nicht der Besuch des Bf bei seiner Mutter im Vordergrund standen. Der Bf konnte damit plausibel erklären, warum seine Gattin als Grund für seinen Aufenthalt in Ungarn

nicht den Besuch seiner Mutter, sondern lediglich die Auslieferungen an Kunden der M__ erwähnte. Schlussendlich bekräftigte der Bf aber nochmals seine Aussage, dass der Hauptgrund, warum er sich in der Zeit von 06.10. bis 07.10.25 in Ungarn aufhielt, der Besuch bei seiner Mutter in L__ war, wobei er beiläufig auch Auslieferungen an Kunden der M__ vornahm.

Die Schilderungen des Bf zu seinem Auslandsaufenthalt in Ungarn wirkten nicht konstruiert, vielmehr hinterließ der Bf beim Landesverwaltungsgericht den Eindruck, dass er ehrlich darum bemüht war, den Grund für seine kurze Reise nach Ungarn vollständig korrekt darzustellen. Gerade der Widerspruch in den Aussagen des Bf und seiner Gattin E__, zum Grund des Aufenthaltes des Bf in Ungarn, fördert die Glaubwürdigkeit der Aussage des Bf, denn daraus lässt sich erkennen, dass der Bf und die Zeugin E__ ihre Aussagen im Vorfeld zur Verhandlung offenbar nicht abgestimmt haben, um ein für den Bf erfolgreiches Ergebnis zu erzielen.

Hält man sich die vom Bf vorgelegten Unterlagen vor Augen, so konnten diese in Zusammenschau mit seiner Aussage das Landesverwaltungsgericht abschließend davon überzeugen, dass der Bf vom 06.10.2025 bis 07.10.2025 in Ungarn war. Bereits der Kauf einer 10- Tagesvignette für die ungarische Autobahn gültig vom 04.10.2025 bis 13.10.2025 ist ein klares Indiz dafür, dass der Bf in dieser Zeit in Ungarn gewesen sein muss. Nach den Arbeitszeitaufzeichnungen des Bf (Beilage ./A) hat der Bf weder am 06.10.2025 noch am 07.10.2025 für die Q__ gearbeitet. Da der Bf in einem Yettel-Shop in I__, eine Kleinstadt, die direkt an der Stadtgrenze zu L__ liegt, am 06.10.2025 um 17:20 Uhr eine ungarische Mobilfunkrechnung bezahlt hat, wofür der Bf einen Einzahlungsnachweis vorlegen konnte, auf den nicht nur ein Mitarbeiter vom Yettel-Shop, sondern auch der Bf als Kunde unterschrieben hat, ist, ohne jeden Zweifel davon auszugehen, dass der Bf am 06.10.2025 in Ungarn war.

Nachdem der Bf am 07.10.2025, um 14:11 Uhr, wie der von ihm vorgelegte Transaktionsbeleg bewiesen hat, an einem Geldautomaten der J__. in der K__ eine Einzahlung vorgenommen hat, steht für das Landesverwaltungsgericht mit der für ein rechtsförmiges Strafverfahren erforderlichen Sicherheit fest, dass der Bf auch noch am 07.10.2025 in Ungarn war. Zieht man in Betracht, dass die K__ von S__ tatsächlich rund 450 km entfernt ist, erscheint dem Landesverwaltungsgericht die Schilderung des Bf, dass dieser erst abends am 07.10.2025 nach Hause kam, plausibel zu sein. Geht man von einer realistischen Fahrdauer von nicht ganz 5 Stunden aus, kann der Bf am 07.10.2025 frühestens um 19:00 Uhr in S__ eingetroffen sein. Insgesamt konnten daher aufgrund dieser Überlegungen zur Aufenthaltsdauer des Bf in Ungarn, die im Sachverhalt wiedergegebenen Feststellungen getroffen werden.

III.3. Zur Frage, wann E__ dem Bf die Strafverfügung zur Kenntnis gebracht hat, konnte auch der Aussage des Bf und der Schilderung der Zeugin E__ gefolgt

werden. Der Bf ging davon aus, dass er am 08.10.2025 in der Früh die Strafverfügung gelesen hat und da 450 Euro Strafe für ihn keine Kleinigkeit sind, hat er sich sofort hingesetzt und mit Hilfe der künstlichen Intelligenz einen Einspruchsentwurf gegen die Strafverfügung vorbereitet. Diese Aussage wurde im Wesentlichen von E__ bestätigt, die, wenngleich sie sich nicht mehr exakt erinnern konnte, was nach so langer Zeit auch nicht verwunderlich ist, angenommen hat, dass sie die Strafverfügung am 08.10.2025 ihrem Mann übergab. Berücksichtigt man, dass der Entwurf des Einspruches auch am 08.10.2025 vom Bf an seinen Arbeitgeber mit der Bitte um Hilfe und Rat gemailt wurde, ist es abschließend nachvollziehbar, dass E__ die Strafverfügung nicht bereits am 07.10.2025 abends ihrem Mann übergeben hat, sondern erst am 08.10.2025 in der Früh. Bedenkt man, dass der Bf am 07.10.2025 auch seinen Geburtstag hatte, kann man umso mehr mit der allgemeinen Lebenserfahrung nachvollziehen, dass E__ ihrem Mann nach einer langen Autofahrt und noch dazu an seinem Geburtstag nicht sofort von eher schlechten Nachrichten, wie die Strafverfügung berichtet hat, sondern damit noch bis zum nächsten Tag zugewartet hat.

III.4. Warum der Bf sich bis zum 21.10.2026 Zeit ließ, bis er den Einspruch bei der belangten Behörde einreichte, konnte er auch in sich schlüssig erklären. Sein Arbeitgeber blieb ihm nämlich bis zum 21.10.2025, um 9.03 Uhr eine Antwort auf sein E-Mail vom 08.10.2025 mit dem er seinem Arbeitgeber den Einspruchsentwurf mailte schuldig.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann gegen eine Strafverfügung binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erhoben werden. Der Beschuldigte kann dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden, er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

IV.2. Zur Rechtzeitigkeit der Einbringung des Einspruchs durch den Beschwerdeführer:

IV.2.1. Insofern sich die belangte Behörde auf die Bestimmung des § 16 Zustellgesetz beruft, ist sie insofern im Recht, als die Übergabe der Strafverfügung an E__ grundsätzlich als taugliche Ersatzzustellung gemäß § 16 Abs. 1 Zustellgesetz in Betracht kommt. Die Zustellung wurde jedoch nicht bereits am 06.10.2025 bewirkt, sondern diese ist gemäß § 16 Abs. 5 Zustellgesetz erst am Tag nach der Rückkehr des Bf von Ungarn und somit erst am 08.10.2025 wirksam geworden. Auf diese rechtliche Schlussfolgerung konnte die belangte Behörde naturgemäß nicht aufmerksam werden, da der Bf die entscheidungswesentlichen Beweismittel zu seinem Auslandsaufenthalt erst im Beschwerdeverfahren vorlegte.

Wenn man somit nach dem festgestellten Sachverhalt annimmt, dass der Bf am 07.10.2025 von Ungarn nach Österreich zurückkehrte und die Zustellung der Strafverfügung somit erst am 08.10.2025 wirksam wurde, zeigt sich, dass der am 21.10.2025 bei der belangten Behörde eingereichte Einspruch rechtzeitig innerhalb der 14-tägigen Frist eingebracht wurde.

Zusammenfassend liegt eine verspätete Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 01.10.2025, GZ: BHUU/925160008052/25, nicht vor und hat die belangte Behörde den Einspruch des Bf zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen. Der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 02.12.2025, GZ: BHUU/925160008052/25 war somit ersatzlos zu beheben.

IV.2.2. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (vgl. VwGH 16.12.2024, Ra 2024/11/0069; 19.11.2019, Ra 2019/09/0050; 05.03.2018, Ro 2017/17/0023; 30.01.2015, Ra 2014/02/0174; uva).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Fristberechnung sowie zu den Bestimmungen des Zustellgesetzes ab. Die Bestimmung des § 16 Abs. 5 Zustellgesetz zum Wirksamwerden einer Ersatzzustellung bei Abwesenheit des Empfängers von der Abgabestelle ist insofern klar und eindeutig, als die Zustellung erst mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam wird. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner